



Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen

Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.6495
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung5

1.1 M 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) Freiwillige Kirchensteuer für
juristische Personen5

1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts6

2. Begriffe6

3. Ausgangslage7

3.1 Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern:
Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen7

3.2 Kantonaler Kontext9

3.3 Nationaler Kontext11

4. Analyse der rechtlichen und finanziellen Grundlagen13

4.1 Verfassungsmässigkeit einer Modifikation13

4.2 Finanzielle Auswirkungen14

5. Vergleich ausgewählter Kirchensteuermodelle17

6. Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP21

6.1 Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung22

6.2 Varianten zur Verwendung der Mittel25

6.3 Beurteilung der Varianten29

7. Fazit32

8. Anträge des Regierungsrates34

9. Literatur35

Zusammenfassung

Ausgangslage und Vorgehen

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 128-2023 «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» zurück, die am 6. Juni 2023 eingereicht und am 6. März 2024 als Postulat angenommen wurde. Der Bericht soll den Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen (JP) aufzeigen und neue Modelle prüfen.

Der Bericht wurde unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitet. Unterstützt wurde der BKRA von einem interdisziplinären Fachausschuss. Eine politische Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, hat das Projekt begleitet.

Zu Beginn führt der Bericht in die wichtigsten Begriffe und Konzepte ein, erläutert die heutige Regelung der Kirchensteuer JP und verortet das Thema im kantonalen und nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend werden Abklärungen zur Verfassungsmässigkeit und den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung der Kirchensteuer JP sowie über alternative Kirchensteuermodelle durchgeführt. Darauf basierend werden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer vorgestellt und systematisch bewertet. Die Ergebnisse des Berichts werden in einem Fazit abschliessend zusammengefasst und münden in den Anträgen des Regierungsrates.

Analyse und Erkenntnisse

Der Bericht legt dar, dass sowohl die Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung wie auch verschiedene Weiterentwicklungen der Kirchensteuer JP ohne Verfassungsänderung möglich sind, darunter eine begrenzte Erweiterung des Empfängerkreises oder eine Anpassung der Zweckbindung. Das bestehende Modell, das ausschliesslich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen finanziell begünstigt, steht zunehmend in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Nichtdiskriminierung und religiösen Neutralität des Staates. Eine Erweiterung des Empfängerkreises auf weitere Religionsgemeinschaften wäre daher gestützt auf die Bundesverfassung gerechtfertigt.

Die bernischen Kirchgemeinden verfügen derzeit insgesamt über eine solide finanzielle Basis, wobei die Kirchensteuern juristischer Personen eine bedeutende Finanzierungsgrundlage darstellen. Für die Unternehmen spielt die Kirchensteuer JP im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle.

Bei einer Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung müsste mit erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden, beispielsweise werden im Kanton Neuenburg nur 5% der in Rechnung gestellten Beiträge bezahlt. Dies würde zahlreiche Kirchgemeinden vor herausfordernde finanzielle Probleme stellen, die Leistungskürzungen in gesellschaftlich relevanten Bereichen wahrscheinlich machen. Eine Mandatssteuer würde zwar durch das eingeräumte Mitbestimmungsrecht die gesellschaftliche Akzeptanz stärken, erweist sich jedoch für juristische Personen als weniger geeignet. Eine positive Zweckbindung würde zwar die Legitimität der Steuer durch Fokussierung auf gesellschaftlich erwünschte Leistungen erhöhen, ihr Nutzen wird aber in der Praxis durch Umschichtungsmöglichkeiten der Kirchgemeinden relativiert.

In verschiedenen Workshops mit Stakeholdern wurden Weiterentwicklungen des heutigen Modells diskutiert. Dabei wurden drei Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Steuerlast und vier Varianten zur Erweiterung des Empfängerkreises sowie der Verwendung der generierten Mittel besprochen.

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt, die Kirchensteuer für juristische Personen zwar als Steuer weiterzuführen, aber die Unternehmen mit einem tiefen bis mittleren Gewinn mittels einer Freigrenze zu entlasten.

Diese Weiterentwicklung kann mit einer Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung ohne Verfassungsänderung umgesetzt werden und würde dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung tragen, ohne dabei die finanziellen Grundlagen der kirchlichen Arbeit zu gefährden.

1. Einleitung

1.1 M 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Der vorliegende Bericht geht auf die am 6. Juni 2023 eingereichte Motion 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» zurück. Darin beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, das Steuergesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können.

In der Begründung erklären die Motionärinnen und Motionäre, dass die kantonale Politik erste Schritte zur Entflechtung von Kirchen und Staat vollzogen habe. Juristische Personen müssten aber weiterhin eine Kirchensteuer abgeben. In vielen Kantonen seien diese Abgaben freiwillig oder sogar ganz abgeschafft worden. Zudem halten die Motionärinnen und Motionäre es für stossend, dass «sich die Kirchen immer mehr zu wirtschaftspolitischen Themen äussern und sich dort fast immer gegen die Interessen der juristischen Personen positionieren, und dies auch mit teuren Kampagnen, die somit indirekt mit den Steuereinnahmen gerade dieser juristischen Personen mitfinanziert werden.»

Natürliche Personen können sich dieser Steuer durch den Austritt aus der Kirche entziehen. Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass diese Möglichkeit auch juristischen Personen offensteht. Sie sind zudem überzeugt, dass ein Rückgang der Steuereinnahmen für die Kirchen verkraftbar sei, da diese über die Mittel verfügen, um regelmässig grössere Beträge an andere Organisationen weiterzuleiten.

In seiner Antwort weist der Regierungsrat darauf hin, dass eine Umwandlung der Kirchensteuer für juristische Personen in eine freiwillige Abgabe weitreichende Auswirkungen auf die Landeskirchen hätte, da mit einem deutlichen Rückgang der Erträge zu rechnen wäre. Zudem sei unklar, inwieweit eine Anpassung der Kirchensteuer juristischer Personen (Kirchensteuer JP) verfassungskonform ist.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich aufgrund der veränderten religiösen Landschaft des Kantons Bern seit der Einführung des Kirchensteuergesetzes am 16. März 1994 zunehmend in Frage gestellt werde, dass die Kirchensteuererträge unabhängig von der Religionszugehörigkeit der Inhaber-, Beleg- und Kundschaft der Unternehmen vollständig den Kirchgemeinden der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen zukomme. Die finanziellen, rechtlichen und sozialen Folgen einer Annahme der Motion für den Kanton Bern sind nach Ansicht des Regierungsrates beim heutigen Wissensstand zu wenig abschätzbar. Der Regierungsrat beantragte deshalb die Annahme des Vorstosses in Form des Postulats.

Der Motionär wandelte in ein Postulat und betonte dabei, dass es ihm ein Anliegen sei, dass nun eine Diskussion über die Überarbeitung der Steuer stattfindet.¹ Dabei gehe es hauptsächlich um Gleichberechtigung: Gleichberechtigung zwischen natürlichen und juristischen Personen, Gleichberechtigung zwischen den unterschiedlichen Akteuren, die soziale Leistungen erbringen, und Gleichberechtigung für die Unternehmen im interkantonalen Vergleich.

Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. März 2024 als Postulat an und beauftragte den Regierungsrat damit, das Anliegen nach einer Steuergesetzanpassung im Sinne der Motion und gemäss den Begründungen und der Debatte im Grossen Rat zu prüfen.

¹ Reinhard, Carlos. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern vom 6. März 2024. Traktandum 028 Motion 128-2023, Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen. Zeitstempel 10:34.

1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts

Der Bericht wurde von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) erarbeitet. Zur Unterstützung wurde ein Fachausschuss gebildet, der das Projektteam bei operativen Entscheiden fachlich beriet. Eine politische Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, hat das Projekt begleitet. Im Rahmen mehrerer Treffen mit den zentralen Stakeholdern wurden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung des derzeitigen Modells erarbeitet.

Nach der Einleitung (Kap. 1) und der Begriffsdefinition (Kap. 2) beginnt der Bericht mit der Schilderung der Ausgangslage (Kap. 3). Diese umfasst eine kurze Einführung in das heutige Modell der Kirchensteuer JP, sowie eine Einbettung des Themas in den kantonalen und den nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend werden Abklärungen über die Verfassungsmässigkeit und die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung der Kirchensteuer JP dargelegt (Kap. 4). In einem nächsten Schritt werden alternative Kirchensteuermodelle verglichen (Kap. 5). Darauf basierend werden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer vorgestellt und systematisch bewertet (Kap. 6). Die Ergebnisse des Berichts werden in einem Fazit abschliessend zusammengefasst (Kap. 7) und münden in den Anträgen des Regierungsrates (Kap. 8).

2. Begriffe

Steuern / Kirchensteuern JP

Steuern sind gemäss der steuerrechtlichen Lehre als voraussetzungslos geschuldete Abgaben zu verstehen.² Die Verwendung der Erträge kann aber an einen bestimmten Zweck gebunden werden. Deshalb kann bei Kirchensteuern JP eine Zweckbindung festgelegt werden.

Die fehlende Kirchenmitgliedschaft juristischer Personen ist für die Steuererhebung nicht relevant. Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen verfügen über die Steuerhoheit, die als ein Aspekt der Gebietshoheit verstanden wird. Die Gebietshoheit ergibt sich aus der staatlichen Herrschaftsgewalt und kann an kirchliche Körperschaften abgetreten werden. Aus steuerrechtlicher Perspektive ist die Zugehörigkeit territorial definiert, d.h. die juristischen Personen sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen aufgrund ihres Sitzes im Kirchengebiet zugehörig.

Demgegenüber handelt es sich bei einer «freiwilligen Kirchensteuer» nicht um eine Steuer im rechtlichen Sinne, sondern um eine Spende.

Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton Bern anerkannten Landeskirchen. Ihre Kirchgemeinden und sie selbst sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben sich zahlreiche gesetzlich verankerte Rechte und Pflichten. Dazu gehören eine transparente Buchführung, demokratische Mitwirkungsrechte der Mitglieder, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel, sowie die Einhaltung von kantonalen Rechnungslegungsvorschriften oder Vorgaben im Digitalisierungs- und Archivbereich. Die Kirchgemeinden sind befugt bei ihren Mitgliedern und den juristischen Personen Steuern zu erheben. Die Landeskirchen erhalten darüber hinaus kantonale Beiträge zur Abgeltung historischer Rechtstitel und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Der Staat gewährt

² Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck, C. R. (2013). *Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation*. Schulthess.

ihnen zudem besondere Rechte hinsichtlich Status, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Begräbniswesen und seelsorglichem Zugang zu öffentlichen Institutionen. Auch die israelitischen Gemeinden sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Das Gesetz über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51) regelt die Wirkungen der Anerkennung.

Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften

Alle weiteren Religionsgemeinschaften sind im Kanton Bern öffentlich-rechtlich nicht anerkannt. Sie sind, wenn sie sich in rechtlicher Form organisieren wollen, als privatrechtliche Vereine gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) organisiert. Von den oben erwähnten besonderen Rechten sind sie ausgeschlossen. Sie erhalten keine Gelder über allgemeine Steuermittel oder Kirchensteuern JP. Die Gemeinschaften finanzieren sich in erster Linie über Mitgliederbeiträge, freie Spenden und direkt von den Angehörigen bezahlte Leistungen.

Die ältesten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern sind die vom Staat unabhängigen Kirchen. Darunter fallen beispielsweise Staatskirchen anderer Länder wie die orthodoxen, lutherischen oder anglikanischen Kirchen oder auch taufgesinnte, pietistische oder pfingstliche Freikirchen. Neuere religiös-kulturelle Vereine wurden von christlichen, muslimischen, hinduistischen, buddhistischen und weiteren Bevölkerungsgruppen gegründet, die als Polit- und Kriegsflüchtlinge oder als Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den vergangenen Jahrzehnten in die Schweiz kamen. Diese Religionsgemeinschaften dienen den Zugewanderten als soziale Treffpunkte sowie zur Sprach-, Geschichts- und Kulturpflege und der Weitergabe der religiös-kulturellen Identität an die nächste Generation. Die jüngeren Mitglieder sind in der Schweiz geborene Frauen und Männer, die sich zwischen kulturellen Welten bewegen und sich oft seit Kindesalter in der Kulturvermittlung betätigen. Diese Bernerinnen und Berner muslimischer, buddhistischer oder anderer Religionszugehörigkeit fordern die gesellschaftliche Anerkennung ihrer religiös-kulturellen Mehrfach-Identität und fördern gleichzeitig die Weiterentwicklung der von ihren Eltern gegründeten traditionellen Religions- und Kulturvereine. Zudem wurden in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften gegründet, die keinen direkten Migrationsbezug aufweisen.

3. Ausgangslage

3.1 Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern: Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen

Historische Entwicklung

Kirchensteuern wurden im Kanton Bern mit dem *Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken* eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren juristische Personen noch ausdrücklich von der «Kirchgemeindesteuerpflicht» ausgenommen. Erst mit dem *Dekret vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern* wurden juristische Personen der Kirchensteuerpflicht unterstellt. Die Einführung der Kirchensteuer JP wurde damit begründet, dass das Bundesgericht seine ursprüngliche Haltung änderte und diese Form der Besteuerung nicht mehr als verfassungswidrig einschätzte.³ Zum anderen wurde die soziale Verantwortung der Unternehmen betont – grosse Industrieunternehmen würden eine ärmere Arbeiterbevölkerung mit kirchlichen Bedürfnissen anziehen, deren Anteil an der Kirchensteuer zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.⁴

³ Tagblatt des Grossen Rates vom 15. November 1939; S. 516.

⁴ ebd.

Rechtliche Grundlagen

Die heutige rechtliche Grundlage der Kirchensteuer JP basiert auf folgenden Bestimmungen:

Art. 125 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV):

³ Sie [Die Kirchgemeinden] sind zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt.

Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG, BSG 410.11):

¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG).

Die detaillierte Regelung der Kirchensteuer JP erfolgt im Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG, BSG 415.0).

Einführung der Zweckbindung

Im Rahmen der Totalrevision des LKG wurde per 1. Januar 2020 das KStG in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden». Der Nachweis über diese sogenannte «negative Zweckbindung» wird im jährlich vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) publizierten «Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden»⁵ anhand der Kirchensteuererträge und den übrigen Ertrags- und Aufwandpositionen aus den Rechnungsab schlüssen der Kirchgemeinden direkt erbracht (gemäss Art. 4 Abs. 1a LKV). Die Zweckbindung gilt als eingehalten, wenn die Kirchensteuererträge von natürlichen Personen die Ausgaben für kultische Zwecke übersteigen. So kann sichergestellt werden, dass die kultischen Leistungen vollumfänglich durch natürliche Personen finanziert werden. Die Definition «kultischer Leistungen» wird in der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung festgelegt.⁶

Geltender Prozess zur Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer JP

Juristische Personen sind steuerpflichtig in den drei Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen (Art. 7 Abs. 1 KStG). Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selbst einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder steuerbefreit sind (Art. 8 Abs. 1 KStG). Besteuert werden Gewinn, Kapital sowie Grundstücksgewinne juristischer Personen (Art 1 Abs.1 KStG). Jede Kirchgemeinde setzt die Steueranlage alljährlich fest (Art. 12 Abs. 1 KStG). Dieser Wert wird gewichtet anhand der Anzahl Steuerpflichtigen der entsprechenden Konfession. Das gewogene Mittel der drei Steueranlagen ist schliesslich der Wert, der für alle juristischen Personen der jeweiligen politischen Gemeinde gilt (Art 12 Abs. 3 KStG). Die eingezogenen Kirchensteuern werden dann im Verhältnis der Konfessionsangehörigen der jeweiligen politischen Gemeinde verteilt. Der Bezug der Steuern und die Überweisung an die Kirchgemeinden werden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern verantwortet.

Politische Debatte

Die Kirchensteuer JP ist seit Jahren Gegenstand politischer Debatten im Grossen Rat. In den vergangenen Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse zur Modifizierung dieser Steuerpflicht eingereicht:

- 2019: Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen» – abgelehnt
- 2020: Postulat 224-2019, Kipfer (Münsingen, EVP), «Italienisches Kirchensteuermodell für die Unternehmen im Kanton Bern» – abgelehnt

⁵ Online verfügbar unter www.gemeinden.dij.be.ch > Finanzen > Finanzdaten

⁶ BSG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

- 2021: Motion 289-2020, Rappa (Burgdorf, BDP), «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» – zurückgezogen
- 2021: Motion 014-2021, Gnägi (Aarberg, Die Mitte), «Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen» – zurückgezogen

3.2 Kantonaler Kontext

3.2.1 Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Finanzierung der Kirchgemeinden im Kanton Bern basiert primär auf Kirchensteuereinnahmen. Im Jahr 2023 betrugen sie insgesamt CHF 241,3 Mio. Davon stammten CHF 199,6 Mio. von natürlichen Personen und CHF 41,8 Mio. von juristischen Personen.⁷ In den letzten Jahren blieben die Steuererträge ziemlich stabil. Der Anteil von juristischen Personen am Gesamtsteuerertrag lag jeweils bei 16 bis 19 %.

Mit der Überarbeitung des Landeskirchengesetzes (LKG) und der Inkraftsetzung per 1.1.2020 wurde das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern auf eine neue gesetzliche Basis gestellt. Zentraler Aspekt der Revision war, die Pfarrpersonen, die bis dahin direkte Angestellte der Kantonsverwaltung waren, in die Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Damit verbunden wurde ein neues Finanzierungsmodell errichtet: Die Berner Landeskirchen erhalten gemäss Art. 29–35 LKG kantonale Beiträge im Umfang von jährlich CHF 43,24 Mio. zur Wahrung historischer Rechtstitel (sog. «1. Säule») und einen Beitrag in der Höhe von CHF 29,36 Mio. für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (sog. «2. Säule»). Der Grosse Rat setzt den Beitrag für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.

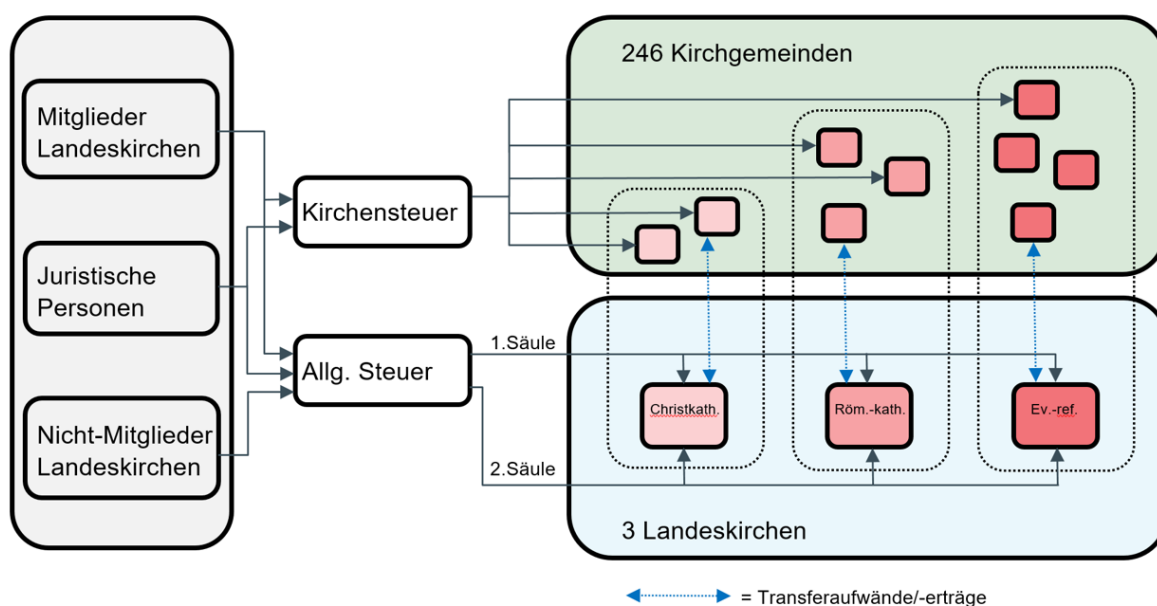


Abbildung 1: Finanzfluss öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirchen

Die jüdischen Gemeinden unterliegen nicht dem Kirchensteuergesetz und haben daher kein Anrecht auf Kirchensteuern JP. Sie werden aber direkt von den Landeskirchen mit einem Anteil

⁷ Amt für Gemeinden und Raumordnung. Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023.

von 0.1 %, d.h. rund CHF 40 000, an den Erträgen der Kirchensteuern JP beteiligt.⁸ Alle weiteren Religionsgemeinschaften verfügen über keine Erträge aus allgemeinen Steuermitteln oder aus der Kirchensteuer JP.

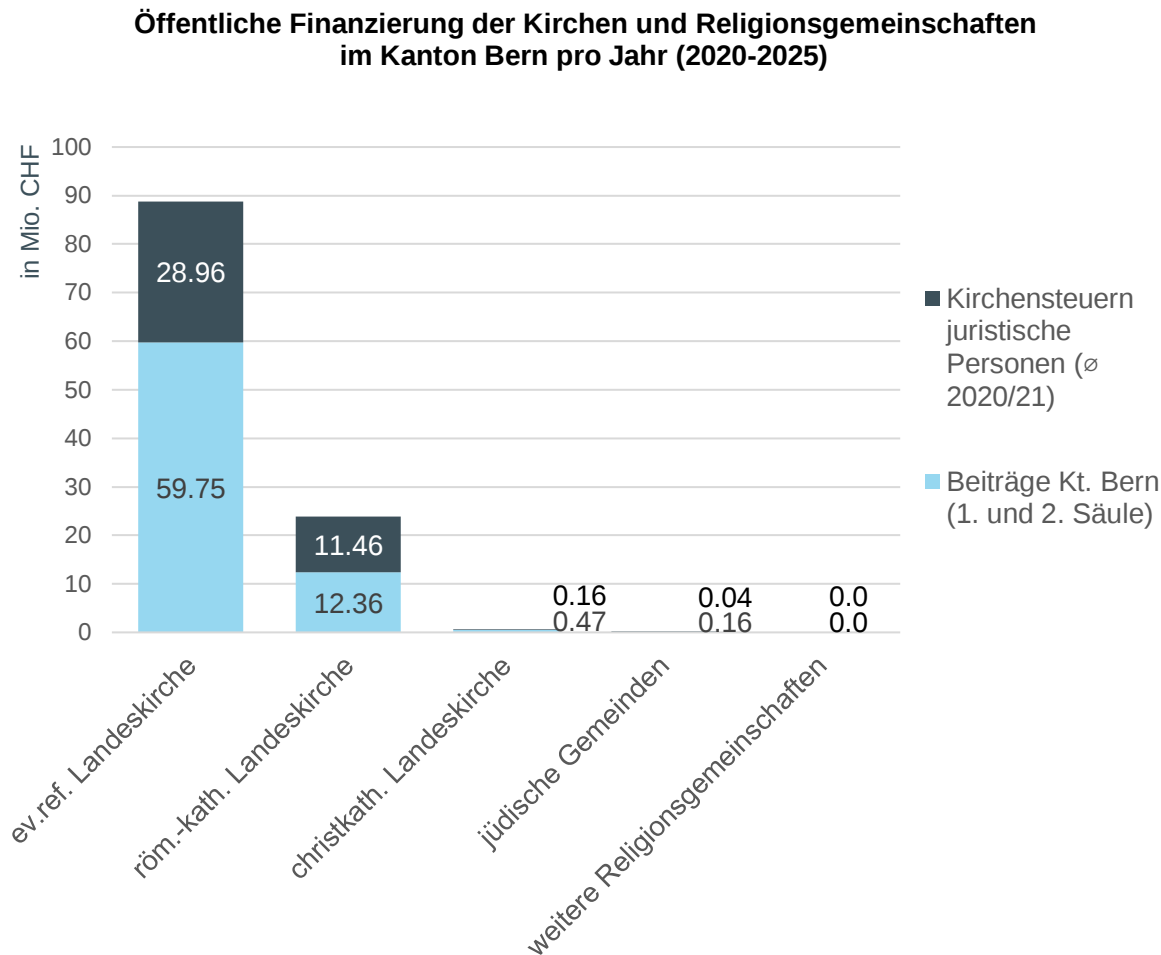


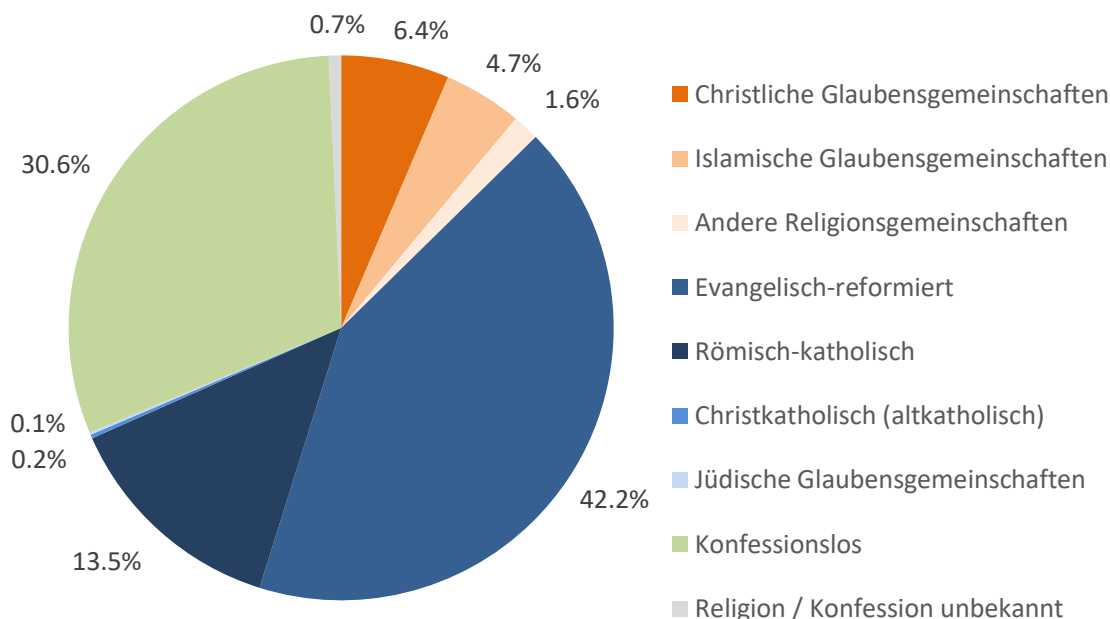
Abbildung 2: Kirchensteuern JP und Staatsbeiträge pro Jahr im Kanton Bern

3.2.2 Religionslandschaft

Die Religionslandschaft des Kantons Bern ist von einem fortschreitenden Wandel geprägt. Während öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften an Mitgliedern verlieren, nimmt die Anzahl Konfessionsloser stark und die Mitgliederzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften moderat zu. Im Kanton Bern zeigte sich 2023 nachfolgende Verteilung:

⁸ Vereinbarung betreffend eines Beitrags der drei Landeskirchen an die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern vom 1. Juli 1997 (KES 94.010)

Religions- / Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2023



Quelle: Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung

Abbildung 3: Religions- und Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2023

Die statistische Hochrechnung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass heute noch 55,9 % der über 15-jährigen Bernerinnen und Berner den drei Landeskirchen angehören (Abbildung 3). Weiter fällt auf, dass heute 30,6 % der Bevölkerung des Kantons Bern keiner Religionsgemeinschaft mehr angehörig sind. Wie es unter den Angehörigen der Landeskirchen viele religionsferne Menschen gibt, gibt es unter den «Konfessionslosen» viele, die sich für Religion und Spiritualität interessieren. 12,7 % der Berner Bevölkerung sind Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Innerhalb dieser Religionsgemeinschaften bilden die christlichen Glaubensgemeinschaften mit 6,4 % die grösste, die islamischen Gemeinschaften mit 4,7 % die zweitgrösste Gruppe. Hindus, Buddhisten und Angehörige weiterer Religionen finden sich unter den 1,6 % «andere Religionsgemeinschaften».

Die wachsende religiöse Vielfalt führt dazu, dass zunehmend auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben übernehmen – bspw. in der Seelsorge bzw. religiösen Begleitung, der Unterstützung von Migrantinnen und Migranten oder in der Freizeitgestaltung für ältere Menschen.⁹

3.3 Nationaler Kontext

Viele Kantone erhoben die Kirchensteuer ab den 1870er Jahren (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg, Genf). Die Kirchensteuern juristischer Personen wurden im Kanton Bern und in weiteren Kantonen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt, besonders in der Zeit zwischen 1920 und 1950.

⁹ Siehe hierzu: Kanton Bern (2023). Religionsbefragung. Online verfügbar unter: www.religionsbefragung.sites.be.ch

3.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantone verfügen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der direkten Kantons- und Gemeindesteuern über einen weiten Spielraum. Auf Bundesebene werden zwar die Grundsätze zur Steuerharmonisierung geregelt¹⁰, für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften sind aber die Kantone zuständig (Art. 72 Abs. 1 BV). Entsprechend verfügt jeder Kanton über eine eigene rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer JP.

Seit der Einführung der Kirchensteuer JP wird kontrovers diskutiert, ob diese Steuer gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) verstösst, da sich juristische Personen der Besteuerung nicht durch Austritt aus der Kirche entziehen können.¹¹ Zudem nimmt ein Teil der Lehre an, dass eine rechtsungleiche Behandlung unter Religionsgemeinschaften vorliegt.¹² Demgegenüber hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung seit 1878 die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen unter dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit als verfassungskonform bezeichnet.¹³

3.3.2 Interkantonaler Vergleich

Eine Mehrheit der Kantone kennt bis heute die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In zwölf Kantonen besteht für juristische Personen eine Kirchensteuerpflicht ohne Zweckbindung und in drei weiteren Kantonen – inklusive dem Kanton Bern – mit Zweckbindung. Eine «fakultative Kirchensteuer JP» findet sich in den Kantonen Neuenburg und Tessin. Die Kantone Solothurn, St. Gallen, Wallis und Waadt haben abweichende Modelle der Kirchenfinanzierung. Keine Kirchensteuer für juristische Personen kennen die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Aargau und Genf.

3.3.3 Finanzielle Dimension

Die Kirchensteuereinnahmen der juristischen Personen gewannen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in der Schweiz. Während die Kirchensteuereinnahmen von natürlichen Personen aufgrund des Mitgliederschwundes zu stagnieren drohen, steigen die Einnahmen durch juristische Personen stetig an. Die finanzielle Bedeutung der Kirchensteuer JP ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Sie machen zwischen 10 % (Kanton Appenzell Innerrhoden) und 60 % (Kanton Zug) des gesamten Kirchensteueraufkommens aus.¹⁴

Die von der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in Auftrag gegebene Studie zur Zukunft der Kirchenfinanzen kommt zum Schluss, dass die Einnahmen aus den Kirchensteuern JP durch starke Schwankungen gekennzeichnet sind und sich nur schwer verlässlich prognostizieren lassen. Während insgesamt bei den Kirchensteuereinnahmen juristischer Personen auf nationaler Ebene ein leichter Zuwachs erwartet wird, wird bei den Kirchensteuereinnahmen natürlicher Personen ein Abwärtstrend angenommen.¹⁵

¹⁰ vgl. Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]

¹¹ Siehe Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck. (2013). *Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation*. Schulthess, S. 48

¹² Ebd. S. 49

¹³ BGE 4 536, 539, 541; 9 416; 17 557; 35 I 333; 41 I 158; 52 I 108; 126 I 122

¹⁴ Ecoplan (2022). *Zukunft der Kirchenfinanzen. Abschätzung und Analyse*. Im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). S. 42 und 86.

¹⁵ Ebd. S. 28–30

4. Analyse der rechtlichen und finanziellen Grundlagen

4.1 Verfassungsmässigkeit einer Modifikation

In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass er prüfen wolle, ob bei einer Annahme der Motion eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Nach der Annahme des Vorstosses als Postulat hat die DIJ Prof. Dr. René Pahud de Mortanges und PD Dr. Lorenz Engi vom Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.

Das Gutachten sollte klären, welche Weiterentwicklungen der Kirchensteuer für juristische Personen möglich sind

- a) ohne gesetzliche Anpassungen;
- b) mit gesetzlichen Anpassungen, aber ohne Verfassungsänderung;
- c) mit gesetzlichen Anpassungen und Verfassungsänderung.

Untersucht wurden Weiterentwicklungen, die die Steuer in eine freiwillige Abgabe umwandeln, den Empfängerkreis erweitern, die Höhe und die Modalitäten der Steuer sowie den Verwendungszweck ändern.

4.1.1 Freiwillige Zuwendung

Steuern sind definiert als Geldleistungen, die dem Gemeinwesen von Gesetzes wegen gegenleistungslos geschuldet sind.¹⁶ Würden Kirchensteuern von juristischen Personen für freiwillig erklärt, so würde es sich nicht mehr um Steuern, sondern um eine Spende bzw. freiwillige Zuwendung handeln.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Umwandlung der Kirchensteuer juristischer Personen in eine freiwillige Zuwendung, mit Art. 125 Abs. 3 KV vereinbar ist. Die Bestimmung räumt den Kirchgemeinden die Befugnis ein, Kirchensteuern zu erheben, bestimmt diese Steuern aber nicht genauer. Der Gesetzgeber könnte die Norm in dem Sinne konkretisieren, dass darunter nur eine Steuerpflicht natürlicher Personen fallen würde.¹⁷

4.1.2 Erweiterung des Empfängerkreises

Eine Erweiterung des Empfängerkreises, beispielsweise auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften oder NPOs, erscheine vom Verfassungstext her nicht ausgeschlossen. Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass bei Erlass der Kantonsverfassung die Auffassung bestand, dass die Erträge aus den Kirchensteuern den Kirchgemeinden zukommen. Gleichzeitig erläutern sie, dass im 19. Jahrhundert die Kirchgemeinden analog zu den politischen Gemeinden als territoriale Körperschaften verstanden wurden, die im betreffenden Gebiet alle Personen einschlossen. Würden andere Organisationen analog zu den Kirchgemeinden zu Empfängern erklärt, liesse sich dies als eine Umgehung des Systems, welches die Kantonsverfassung vorsieht, betrachten.¹⁸

Das kantonale Recht ist so auszulegen, dass es im Einklang mit dem Bundesrecht steht (Art. 49 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung sieht vor, dass niemand aus religiösen Gründen diskriminiert werden darf und dass alle Personen rechtsgleich zu behandeln sind. Zudem ist der Staat an

¹⁶ Wiederkehr, R., & Sohi, C. (2023). Was sind eigentlich Kausalabgaben? Aktuelle Juristische Praxis, 2023(10), S. 1135-1136

¹⁷ Engi, L. & Pahud de Mortanges, R. (2024). Weiterentwicklung der Kirchensteuern juristischer Personen im Kanton Bern. Gutachten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern. S. 14

¹⁸ Ebd. S. 12

das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gebunden. Eine Erweiterung des Empfängerkreises der Kirchensteuern JP auf weitere Religionsgemeinschaften wäre somit zulässig, sofern die Beträge an weitere religiöse Gemeinschaften im Vergleich zu denjenigen, welche den Kirchgemeinden zufließen, umfangmässig von untergeordneter Bedeutung sind.¹⁹

4.1.3 Andere Anpassungen

Hinsichtlich der Anpassung von Beitragshöhe, -modalität und Verwendungszweck der Kirchensteuer JP bestehen Spielräume, die ohne Verfassungsänderung genutzt werden können. Allerdings müssen die Erträge aus den Kirchensteuern JP im Wesentlichen den Kirchgemeinden zukommen.²⁰ Eine Umwandlung der bestehenden negativen in eine positive Zweckbindung wäre ohne Verfassungsänderung umsetzbar, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dem Grund der Steuer und dem Verwendungszweck besteht.²¹ Dabei sollte die Zweckformulierung allgemein gehalten werden und den Kirchgemeinden ein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der Mittelverwendung bleiben, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

4.2.1 Kirchgemeinden

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz veröffentlicht jährlich einen Bericht zur finanziellen Situation der bernischen Kirchgemeinden.²² Die folgende Überprüfung der Finanzlage der Kirchgemeinden beruht auf dieser Datengrundlage.

Kennzahlen (in tausend CHF)

	2019	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Aufwand	270'104	265'247	267'714	288'543	288'185	275'959
Ertrag	287'031	296'220	290'428	335'873	317'876	305'486
Jahresergebnis	16'927	30'973	22'714	47'330	29'691	29'527
Steuern NP	196'570	199'229	193'715	196'381	199'556	197'090
Steuern JP	38'994	44'449	36'863	47'259	41'774	41'868
Bilanzüberschuss	331'296	362'269	391'450	437'394	467'085	
Gesamtgesellschaftliche Leistungen		134'605	133'109			133'857

¹⁹ Ebd. S. 1

²⁰ Ebd. S. 15 ff.

²¹ Ebd. S. 16

²² Amt für Gemeinden und Raumordnung. Finanzberichte über die Kirchgemeinden. Online verfügbar unter: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html>

Der Aufwand aller Kirchgemeinden zusammen betrug im Mittelwert der letzten fünf Jahre CHF 276 Mio. Über diese Jahre hinweg wurde im Schnitt ein positives Jahresergebnis von CHF 29,5 Mio. erzielt. Im Jahr 2023 haben 43 Kirchgemeinden ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss ist jährlich angestiegen und betrug im Jahr 2023 CHF 467 Mio. Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen wurden in der Berichterstattung der Landeskirchen für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesen. Sie betragen im Schnitt rund CHF 134 Mio. Dieser Wert stellt nur die entlohnte Arbeit dar. Würde die Freiwilligenarbeit der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen monetarisiert, entspricht dies ungefähr CHF 45 Mio.

Das AGR wendet für die Auswertung den Bilanzüberschussquotient (BÜQ) als Gradmesser für den finanziellen Gesundheitszustand der Kirchgemeinden an. Dieser Kennwert zeigt das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und Eigenkapital und gilt als eine Art Rentabilitätsrechner. Ein negativer Wert ergibt sich aus einem Bilanzfehlbetrag. Bei dieser Kennzahl ist insbesondere die Entwicklung über mehrere Jahre zu beobachten. Sinkt der Wert unter 75 %, können Reserven aufgelöst werden.

	2019	2020	2021	2022	2023
Bilanzüberschussquotient (Median)	165.1 %	171.9 %	188.3 %	184.5 %	192.4 %
Bilanzüberschussquotient (Mittelwert)	187.6 %	201.7 %	215.6 %	212.5 %	223.9 %

Die BÜQ der Jahre 2019 bis 2023 zeigen, dass die Kirchgemeinden insgesamt finanziell gesund sind.²³ Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Kirchgemeinden vor mehreren finanziellen Herausforderungen stehen: Kurzfristig wird es durch die Steuergesetzrevision 2027 zu Mindereinnahmen kommen, langfristig drohen die Steuererträge natürlicher Personen aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen zu sinken.

Diese Feststellungen beziehen sich ausschliesslich auf das Total aller Kirchgemeinden. Die Finanzsituationen der einzelnen Kirchgemeinden unterscheiden sich aufgrund von Grösse, Anzahl Mitglieder, Steuervolumen der Region, Anteil der Kirchensteuer juristischer Personen am Gesamtertrag, etc.

²³ Amt für Gemeinden und Raumordnung (2025). Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023. Online verfügbar unter: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html>

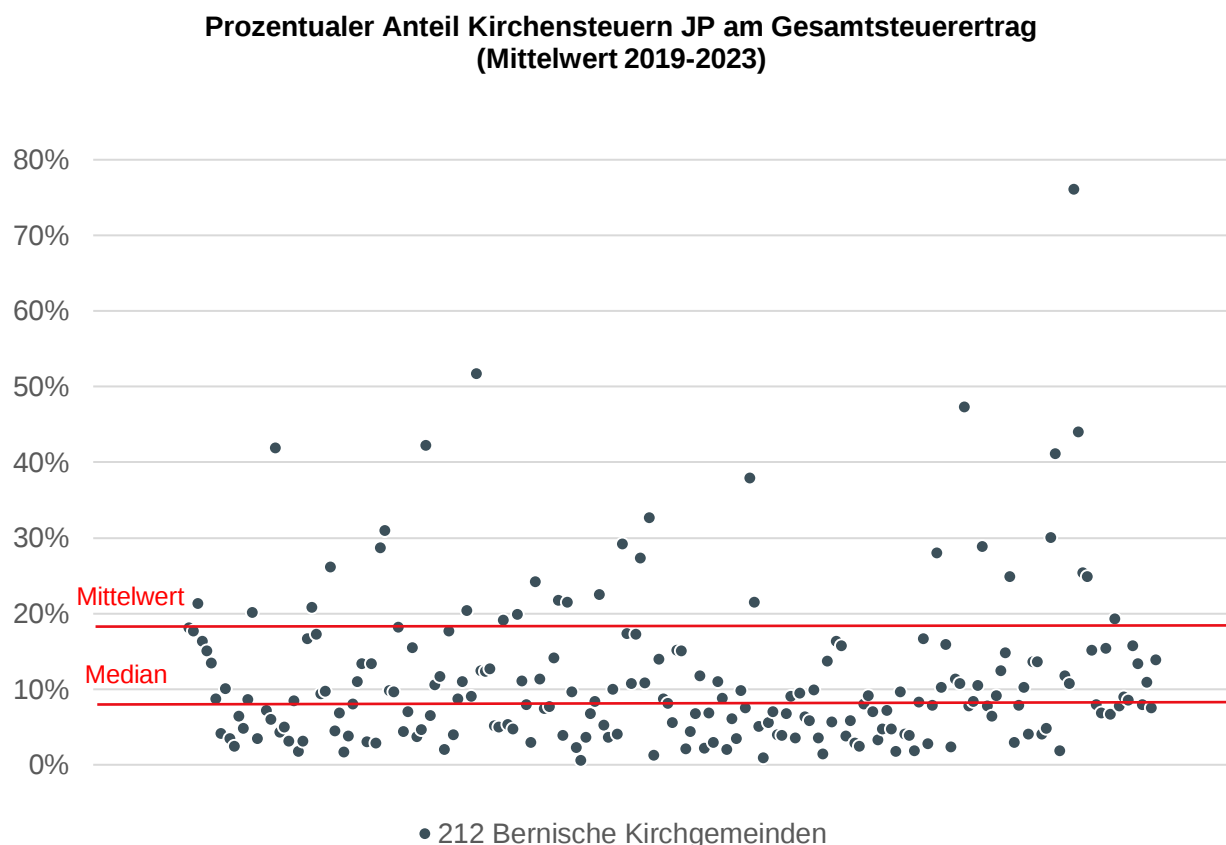


Abbildung 4: Prozentualer Anteil Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag (Mittelwert 2019–2023)

Der Anteil der Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag der jeweiligen Kirchgemeinden liegt bei der Mehrheit der Kirchgemeinden zwischen 2 % und 20 %, bei rund dreissig Kirchgemeinden zwischen 21 % und 50 % (vgl. Abbildung 4).

Zu den Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil gehören die Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel beider Konfessionen, die zu den Kirchgemeinden mit den meisten Mitgliedern zählen. Dazu kommen kleinere Kirchgemeinden wie die ev.-ref. Kirchgemeinde Guttannen oder die röm.-kath. Kirchgemeinde St-Imier. Kirchgemeinden mit einem tiefem Anteil Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag sind in der Regel kleiner.

4.2.2 Juristische Personen

Die Unternehmenslandschaft im Kanton Bern ist stark durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geprägt. 99,7 % der Berner Unternehmen sind KMU mit weniger als 250 Beschäftigten.²⁴

Die Kirchensteuer JP stellt im Gesamtgefüge der unternehmerischen Steuerbelastung für die meisten Unternehmen eine marginale finanzielle Belastung dar. Mit einem Anteil von 77,3 % repräsentieren Unternehmen mit einem Reingewinn bis CHF 35 000 die überwiegende Mehrheit der steuerpflichtigen juristischen Personen und tragen kollektiv CHF 0,5 Mio. zur Kirchensteuer bei – was einer durchschnittlichen Belastung von lediglich CHF 16 pro Unternehmen entspricht (s. nachfolgende Grafik).

²⁴ Amt für Arbeitslosenversicherung und Amt für Wirtschaft (2025). Die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2024. Jahresbericht der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO). S. 7.

	Reinge- winn (CHF)	Anteil JP	Anzahl JP	Anteil Steuer- ertrag	Steuerer- trag (Mio. CHF)	Durch- schnitt pro JP (CHF)
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	<35'000	77.3 %	31'229	1.3 %	0.5	16
Unternehmung mit kleinem Gewinn	36'000– 200'000	14.6 %	5'898	8.0 %	3.2	543
Unternehmung mit mittel grossem Gewinn	201'000– 700'000	5.1 %	2'060	12.1 %	4.9	2'378
Unternehmung mit grossem Gewinn	>700'000	3.0 %	1'212	78.6 %	31.9	26'320
Total		100 %	40'399	100 %	40.5	1'003

Quelle: Steuerstrategie des Kantons Bern, ausgehend von einem Kirchensteuerertrag von CHF 40,5 Mio. (= Durchschnitt der Jahre 2020/2021)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kirchensteuern JP für die Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sind, jedoch für die Kirchgemeinden eine bedeutende Finanzierungsgrundlage darstellen.

5. Vergleich ausgewählter Kirchensteuermodelle

Im interkantonalen und internationalen Umfeld finden sich unterschiedlichste Modelle zur Kirchenfinanzierung. Das vorliegende Kapitel zielt darauf ab, ausgewählte Modelle systematisch zu vergleichen, um hilfreiche Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern zu ziehen.

Die vorgestellten Modelle stehen exemplarisch für Ansätze, die in der Debatte des Grossen Rates als potenzielle Lösungen für den Kanton Bern thematisiert wurden. Während das Modell des Kantons Neuenburg für eine freiwillige Zuwendung steht, kennen Italien eine Mandatssteuer und der Kanton Luzern eine positive Zweckbindung.

5.1.1 Kanton Neuenburg: Contribution ecclésiastique volontaire

Im Kanton Neuenburg entrichten die Mitglieder der anerkannten Kirchen ihre «Kirchensteuern» freiwillig – dasselbe gilt für juristische Personen (Opt-in-Modell).²⁵ Diese «contribution ecclésiastique volontaire» wird unentgeltlich von der kantonalen Verwaltung erhoben. Die anerkannten Kirchen erhalten zudem einen jährlichen Staatsbeitrag im Umfang von CHF 1.5 Mio. für ihre gesellschaftlich relevanten Leistungen und als Entschädigung für kirchliches Vermögen, das vom Staat konfisziert wurde.²⁶

²⁵ Artikel 98 Absatz 2 der Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000.
²⁶ Art. 4 du Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne du 2 mai 2001

Rechtliche Grundlage

Verglichen mit dem Kanton Bern besteht im Kanton Neuenburg eine stärkere Trennung zwischen Kirche und Staat. Weder Kirchen noch Religionsgemeinschaften sind öffentlich-rechtlich anerkannt, der Kanton anerkennt jedoch in seiner Verfassung «die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche des Kantons Neuenburg als Institutionen von öffentlichem Interesse, welche die christlichen Traditionen des Landes verkörpern.»²⁷

Der gleiche Artikel regelt, dass der Staat die «contribution ecclésiastique volontaire», welche die anerkannten Kirchen von ihren Mitgliedern verlangen, unentgeltlich erhebt (Art. 98 Abs. 2 KV Neuenburg).

Art. 99 der KV enthält die Möglichkeit, dass andere Religionsgemeinschaften darum ersuchen können, als Institutionen von öffentlichem Interesse anerkannt zu werden. Ein Gesetzesvorschlag, welcher die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung geregelt hätte, wurde vom Stimmvolk am 26. September 2021 abgelehnt.

Die anerkannten Kirchen können frei, aber gemeinsam, den Steuersatz und die Modalitäten der «freiwilligen Kirchensteuer» für natürliche und juristische Personen bestimmen.²⁸ Die Beiträge juristischer Personen werden anhand des Verhältnisses der Mitgliederzahlen an die Kirchen verteilt.

Finanzielle Dimension

Die Kirchensteuereinnahmen der drei anerkannten Neuenburger Kirchen betrugen im Jahr 2023 insgesamt CHF 6,3 Mio., davon stammen CHF 4,7 Mio. von natürlichen Personen und CHF 1,6 Mio. von juristischen Personen.²⁹ Im Vergleich dazu nahmen die Kirchgemeinden im Kanton Bern insgesamt CHF 243,6 Mio. über Steuern ein. Pro Einwohnerin bzw. Einwohner verfügen die Kirchen im Kanton Neuenburg über Steuereinnahmen von CHF 35, während es im Kanton Bern CHF 235 sind. Die Neuenburger Kirchen müssen also im direkten Vergleich mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln auskommen.

Diese Differenz lässt sich durch die Diskrepanz zwischen den in Rechnung gestellten Beträgen und den tatsächlichen Steuereinnahmen im Kanton Neuenburg erklären. Nur ca. 5 % der den juristischen Personen in Rechnung gestellten Beträge werden tatsächlich einbezahlt.³⁰

Angesichts der geringen Anzahl von Unternehmen, die die «freiwillige Kirchensteuer» entrichten, haben einzelne Unternehmen grosse Bedeutung für die Bilanzen der Kirchen. Als im Jahr 2010 ein grosser Tabakkonzern beschloss, keine Kirchensteuern mehr zu entrichten, führte dies bei den anerkannten Kirchen zu Einnahmeeinbussen von 10 bis 15 %.³¹

Gesellschaftliche Dimension

Die tiefe Beitragsbeteiligung stellt die Neuenburger Kirchen vor grosse Herausforderungen. Seit längerem befinden sie sich in einer defizitären Lage. Um Einsparungen vorzunehmen, hat die römisch-katholische Kirche 2023 einen Einstellungsstopp beschlossen. Die stetig sinkenden Einnahmen aus der freiwilligen Kirchensteuer haben die Kirchen dazu bewogen, einen stärker-

²⁷ Art. 98 Abs. 1 KV Kanton Neuenburg.

²⁸ Art. 7 du Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne du 2 mai 2001c

²⁹ Fédération catholique romaine neuchâteloise. Auskunft 15.07.2024.

³⁰ Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel. Rapport annuel 2023.

³¹ Bradley, Simon (05. Dezember 2010). Neuenburger Kirchensteuer löst sich in Rauch auf. *swissinfo.ch*. Online verfügbar unter: <https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/neuenburger-kirchensteuer-loest-sich-in-rauch-auf/28945002>

ren Fokus auf das Fundraising zu legen. Mit der gemeinsamen Kampagne «Honorar sa contribution ecclésiastique c'est JUSTE»³² möchten die anerkannten Kirchen ein stärkeres Bewusstsein für ihre Leistungen in der breiten Öffentlichkeit schaffen und dadurch eine höhere Beteiligungsquote erwirken.

5.1.2 Italien: Mandatssteuer «Otto per Mille»

Italien kennt keine klassische Kirchensteuer, sondern eine Mandatssteuer, auch «Otto per mille» (8 Promille) genannt. Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen entrichten 0,8 % ihrer Einkommenssteuer an eine Institution ihrer Wahl. Zur Auswahl stehen der italienische Staat und 13 religiöse Organisationen, mit denen eine spezifische Vereinbarung abgeschlossen wurde. In der Praxis wird der Betrag nicht direkt vom Steuerzahler bzw. der Steuerzahlerin der Institution zugeführt. Alle Steuerpflichtigen entscheiden mit, welcher Prozentsatz von den 0,8 % des gesamten Einkommensteueraufkommens welcher Institution zugewiesen wird. So wird ermöglicht, dass jede Person gleich viel Einfluss auf die Verteilung hat.

Rechtliche Grundlage

Im Jahr 1990 wurde in Italien mit Art. 47 des Gesetzes 222/20.05.1985 das «Otto per mille»-System zur Finanzierung der Kirche eingeführt.³³ Damit verbunden wurden die Direktzahlungen des Staates an das kirchliche Personal und die kirchlichen Institutionen eingestellt und abgelöst.

Finanzielle Dimension

Der Otto-per-mille-Beitrag stellt für die zuwendungsberechtigten religiösen Gemeinschaften eine bedeutende finanzielle Unterstützung dar, reicht jedoch nicht aus, um ihren Betrieb zu finanzieren. Im Jahr 2024 werden umgerechnet CHF 1,29 Mia. über das System verteilt.³⁴ Die katholische Kirche Italiens erhält von diesem Topf CHF 957 Mio. Zusätzlich zu diesen Einnahmen ist die katholische Kirche auf bedeutende staatliche Beiträge für den Religionsunterricht und die katholischen Schulen, diverse Beiträge der Gemeinden sowie auf freie Spenden angewiesen.

Gesellschaftliche Dimension

Das Mitbestimmungsrecht, das dem Otto-per-mille-Modell zugrundliegt, stärkt die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Steuer, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden religiösen Vielfalt. Die Möglichkeit, den eigenen Teil dem Staat zu geben, trägt zudem der wachsenden konfessionsfreien Bevölkerung Rechnung.

Konkrete Herausforderungen des italienischen Modells werden bei der staatlichen Anerkennung neuer Zuwendungsempfänger besonders deutlich. Obwohl in Italien 1,4 Mio. Musliminnen und Muslime leben, wurde bisher noch keine islamische Organisation offiziell anerkannt. Die genannten Gründe reichen dabei vom Fehlen einer zentralen nationalen Dachorganisation bis hin zur vermeintlichen Unvereinbarkeit islamischer Wertvorstellungen mit der Verfassung.³⁵

³² Übersetzt: "Es ist GERECHT, seinen kirchlichen Beitrag zu begleichen".

³³ Thieme, S. (2022). Reformvorschläge der Kirchensteuer in der evangelischen Kirche in Deutschland. S. 138

³⁴ "Ripartizione del gettito derivante dall'otto per mille dell'IRPEF". Ministero dell'Economia e delle Finanze. Online unter: https://www1.finanze.gov.it/finanze/stat_8xMilleSerie/public/index.php?&req_classe=01

³⁵ Triandafyllidou, Anna (2010). Muslims in 21st Century Europe: Structural and Cultural Perspectives. Routledge.

5.1.3 Kanton Luzern: Positive Zweckbindung

Im Kanton Luzern besteht eine sogenannte positive Zweckbindung für Kirchensteuererträge JP, die darin besteht, dass die Erträge ausschliesslich für «soziale und kulturelle Tätigkeiten» einzusetzen sind.³⁶

Rechtliche Grundlage

In der Verfassung des Kantons Luzern werden die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.³⁷ Gemäss Art. 80 Abs. 3 KV sind sie berechtigt, bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben. Die positive Zweckbindung ist ebenfalls in der Verfassung verankert (Art. 80 Abs. 4 KV).

Die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung wurde mit der Revision des Gesetzes über die Kirchenverfassung per 1. März 2018 vorgenommen. Im Gesetz werden die sozialen und kulturellen Tätigkeiten in nicht abschliessender Form aufgezählt (Art. 9^{quinquies} und 9^{sexies} des Gesetzes über die Kirchenverfassung). Die Landeskirchen werden zudem verpflichtet, in einem jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Jahresrechnung die Einhaltung der Zweckbindung nachzuweisen (Art. 9^{nonies} Abs. 1 des Gesetzes über die Kirchenverfassung).

Finanzielle Dimension

Die Volatilität der Steuererträge juristischer Personen zeigt sich besonders deutlich im Kanton Luzern. Beispielsweise verdoppelten sich in der römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern die Steuereinnahmen juristischer Personen zwischen 2022 und 2023 – von CHF 9,6 Mio. auf CHF 19 Mio. Die Steuereinnahmen natürlicher Personen blieben dabei konstant bei CHF 14,9 Mio. Obwohl das Jahr 2023 ein Extrembeispiel ist, zeigt sich auch längerfristig der Trend einer Verschiebung der Steuereinnahmen von natürlichen hin zu juristischen Personen.

In der Berichterstattung der Landeskirchen wird ersichtlich, dass die positive Zweckbindung eingehalten wird, jedoch ein beträchtlicher Teil der sozialen und kulturellen Tätigkeiten durch die juristischen Personen finanziert wird. Der Kirchensteuerertrag von juristischen Personen macht zwischen 50 und 75 % der Gesamtausgaben für kulturelle und soziale Tätigkeiten aus.

Gesellschaftliche Dimension

An der Kirchensteuer JP wird häufig kritisiert, dass eine juristische Person gezwungen ist, die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zu unterstützen, obwohl deren Eigentümer oder Eigentümerin womöglich konfessionslos ist oder einer anderen Religionstradition angehört. Mit der Einschränkung der Verwendung der Steuererträge für soziale und kulturelle Tätigkeiten soll gewährleistet werden, dass die Beiträge der Gesamtbevölkerung zugutekommen, was diese Problematik entschärft.

Trotz der positiven Zweckbindung ist die Besteuerung juristischer Personen durch die Landeskirchen auch im Kanton Luzern nicht unumstritten. Am 18. Juni 2024 wurde ein Postulat zur Prüfung der Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen eingereicht.³⁸ Bereits 2014 wurde ein ähnlicher Vorstoss vom Kantonsrat abgelehnt. Gegner der Kirchensteuer JP kritisieren, dass die Zweckbindung aus ökonomischer Sicht weitgehend ohne Relevanz sei, da die Landeskirchen ihre übrigen Einnahmen umschichten können.³⁹

³⁶ Art. 80 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007.

³⁷ Art. 79 Abs. 1 KV

³⁸ Postulat Scherer Heidi und Mit. über die Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen. Eröffnet am 18. Juni 2024.

³⁹ Siehe Kaan Bayir (2022). Die zwingende Kirchensteuer – ein alter Zopf. Online unter <https://www.avenir-suisse.ch/die-zwingende-kirchensteuer-ein-alter-zopf/>

Es stellt sich diesbezüglich auch die Frage, ob es im Interesse der Kirchenmitglieder ist, wenn ihre Steuererträge zum grossen Teil für kultische Zwecke verwendet werden, während Unternehmen die sozialen und kulturellen Tätigkeiten finanzieren.

5.1.4 Rückschlüsse für den Kanton Bern

Das Mitbestimmungsrecht, das dem Otto-per-Mille-Modell zugrunde liegt, trägt zur gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Steuer bei, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden religiösen Vielfalt. Die Vorteile einer solchen Mandatssteuer scheinen aber für juristische Personen weniger gehaltvoll zu sein, insbesondere weil Einzelunternehmen und Personengesellschaften keine juristischen Personen sind. Zudem bezahlen im Kanton Bern rund zwei Drittel der juristischen Personen fast keine Kantonssteuern. Hingegen tragen 20 % der juristischen Personen rund 94 % der Steuerlast. Im Falle dieser grossen, oft international tätigen Unternehmen ist es angesichts der religiös und kulturell vielfältigen Beleg- und Kundschaft nicht klar, ob sie sich für eine spezifische religiöse Gemeinschaft entscheiden möchten. Da allfällige Beträge an öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Gemeinschaften gemäss Gutachten des Instituts für Religionsrecht (vgl. Kap. 4.1) umfangmässig von untergeordneter Bedeutung sein müssten, stellt sich die Frage, ob die Einführung einer administrativ aufwändigen Mandatssteuer für diesen begrenzten Betrag zweckmässig wäre. Zudem müsste geklärt werden, welche Gemeinschaften für die Zuwendung anerkannt würden.

Wird die Entrichtung der Kirchensteuer freiwillig, fällt voraussichtlich der Grossteil der Beiträge weg. Im Kanton Neuenburg hat sich gezeigt, dass nur ca. 5 % der den juristischen Personen in Rechnung gestellten Beträge tatsächlich einbezahlt werden. Theoretisch wäre auf einer neu zu schaffenden Gesetzesgrundlage auch ein Opt-out-Modell denkbar, bei dem sich die juristischen Personen individuell von der Verpflichtung abmelden könnten.⁴⁰

Sowohl eine negative als auch eine positive Zweckbindung stärken inhaltlich die Legitimität einer Kirchensteuer für juristische Personen. Der effektive Nutzen dieser Zweckbindungen scheint eher gering zu sein, da die Kirchen ihre Ausgaben umschichten können.

6. Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP

Der Motionstext forderte eine Umwandlung der Kirchensteuer JP in eine freiwillige Abgabe. Der Regierungsrat empfahl in seiner Antwort die Annahme als Postulat, damit «die Verfassungsmässigkeit der Motion geklärt, die erheblichen Auswirkungen für die Landeskirchen und die Gesellschaft aufgezeigt und die religionsspezifischen Entwicklungen der Bevölkerung des Kantons Bern in die Überlegungen miteinbezogen werden» können. Die Annahme als Postulat und die vorhergehende breite Debatte im Grossen Rat veranlasste den Regierungsrat eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern in einem umfassenden Sinn zu prüfen.

Aus der Analyse anderer Modelle, den politischen Debatten und den Rückmeldungen der Stakeholder kristallisierten sich zwei Dimensionen der Kirchensteuer JP heraus, die näher betrachtet werden sollten, nämlich: zum einen die Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung JP, zum anderen der Empfängerkreis sowie die Verwendung der generierten Mittel. Dies führte für die Entwicklung konkreter Varianten zu folgenden Erkenntnissen:

- Eine Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung wäre zwar verfassungsrechtlich möglich, würde aber zu erheblichen Einnahmeausfällen führen, die viele Kirchgemeinden vor

⁴⁰ In einigen Pfarreien im Kanton Tessin wird ein solches Modell angewandt. Vgl. Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck, C. R. (2013), S.10

finanzielle Herausforderungen stellen könnten. Leistungskürzungen in wichtigen Bereichen für die Gesamtgesellschaft wären voraussichtlich die Folge.

- Bei einer Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung würde die Steuerlast für Unternehmen reduziert, wobei die Kirchensteuern juristischer Personen im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle spielen.
- Die vom Motionär geforderte Gleichberechtigung der natürlichen und juristischen Personen kann mit einer Entlastung der Unternehmen von der Kirchensteuer JP erreicht werden.
- Die Reduktion der Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Religionen kann mit einer Ausweitung der vom Steueraufkommen begünstigten Akteure angestrebt werden.
- Innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen ist eine Erweiterung des Empfängerkreises nur sinnvoll, wenn ein praktikabler und zweckmässiger Verteilmechanismus vorgesehen wird.
- Bei jeder Modifikation müssten die unterschiedlichen Auswirkungen auf verschiedene Kirchgemeinden berücksichtigt werden, da die Abhängigkeit von Steuern juristischer Personen stark variiert.

Daraus abgeleitet wurden die folgenden Varianten entwickelt, die sich auch miteinander kombinieren lassen:

V1: Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung

V1a: Freiwillige Zuwendung

V1b: Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000

V1c: Deckelung der Steueranlage

V2: Varianten zur Verwendung der Mittel

V2a: Gezielte Förderung

V2b: Zertifizierte Zuweisung

V2c: Mandatssteuer (otto per mille)

V2d: Anpassung Zweckbindung

6.1 Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung

Der Vorstoss fordert, das Steuergesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können. Nebst dieser Variante (nachfolgend als Variante 1a «Freiwillige Zuwendung für juristische Personen» bezeichnet) wurden zwei Alternativen geprüft, die auf anderem Wege die Steuerlast der Unternehmen reduzieren: Variante 1b würde bei Gewinnen unter CHF 700 000 auf die Erhebung der Kirchensteuer JP verzichten und Variante 1c würde die Höhe der Steueranlage beschränken.

6.1.1 Variante 1a: Freiwillige Zuwendung für juristische Personen

Variante 1a entspricht der im Vorstoss dargelegten Forderung, das Gesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können. Dazu sind verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten denkbar, unter anderem ein Modell analog zum Kanton Neuenburg: Auf der kantonalen Steuerveranlagung wird die Höhe der freiwilligen

Zuwendung separat ausgewiesen.⁴¹ Gleichzeitig wird ein unbedruckter Einzahlungsschein verschickt. Dieser ermöglicht den Empfängern, selbst zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie den Betrag einzahlen möchten (Opt-in-Modell).

Die Einführung eines Opt-out-Modells, bei dem sich die juristischen Personen aktiv von der Beitragsentrichtung abmelden müssten, wäre mit umfangreichen administrativen und rechtlichen Herausforderungen verbunden. Aufgrund der Möglichkeit des Austritts würde es sich rechtlich um eine Spende bzw. eine freiwillige Zuwendung und nicht mehr um eine Steuer handeln, weshalb bestimmt werden müsste, welche Stelle der Verwaltung mit der Erhebung dieser Gelder beauftragt werden könnte. Alternativ wäre zu prüfen, ob die Kirchgemeinden eigene Register für juristische Personen führen und Beiträge einfordern könnten, sofern sich die Unternehmen nicht ordnungsgemäss abgemeldet hätten. Die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen wäre zwingend.

Finanzielle Auswirkungen

- Geschätzter Verlust: CHF 39,8 Mio. jährlich (Rückgang um 95 %, basierend auf Erfahrungen des Kantons Neuenburg)
- Entspricht ca. 30 % der in der Berichterstattung ausgewiesenen gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen
- Führt ohne Leistungskürzungen zu einem negativen Total der Jahresergebnisse aller Kirchgemeinden
- Tiefgreifende Auswirkungen auf einzelne Kirchgemeinden (Anteil der Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag variiert zwischen 0,67 % und 76,17 %)
- Besonders entlastet werden 3 % der Unternehmen mit Jahresgewinn über CHF 700 000, die für rund 80 % der Erträge aufkommen
- Freiwillige Zuwendungen sind keine Steuern und können von den Unternehmen nicht im gleichen Umfang von der direkten Bundessteuer abgezogen werden.⁴²

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Freiwilligkeit zur Finanzierung eines Kirchenbeitrags ähnlich wie natürliche Personen
- Begrenzt positiver Effekt auf Standortattraktivität
- Voraussichtliche Kürzungen bei gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen: Wegfall wertvoller Angebote für Kinder und Jugendliche, Armutsbetroffene, Menschen mit Behinderung oder Betagte. Gefährdung des Unterhalts historisch und touristisch bedeutsamer Gebäude.
- Fraglich, ob private Institutionen oder andere staatliche Körperschaften (Kanton und/oder politische Gemeinden) die wegfallenden Leistungen übernehmen müssten. Kirchen erbringen diese Aufgaben aufgrund ihrer Erfahrung und der Freiwilligenstrukturen vergleichsweise kostengünstig.

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG

⁴¹ République et canton de Neuchâtel. Contribution ecclésiastique. Online abrufbar unter: <https://www.ne.ch/autorites/DFS/SCCO/impot-pp/quels-impots/Pages/contribution-ecclesiastique.aspx>

⁴² Art. 59 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

6.1.2 Variante 1b: Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000

Variante 1b besteht darin, eine Freigrenze bei kleinen bis mittelgrossen Gewinnen (bspw. bis CHF 700 000)⁴³ einzuführen.⁴⁴ Damit wird eine grosse Anzahl Unternehmen entlastet – bei CHF 700 000 müssten 97 % der bernischen Unternehmen keine Steuern bezahlen. Es steht ihnen wie auch allen anderen Unternehmen frei, eine freiwillige Spende vorzunehmen, die jedoch ausserhalb des Steuersystems erfolgen würde. Eine Freigrenze ist nicht mit einer Ausnahme von der Kirchensteuerpflicht gleichzusetzen – steuerbar sind nach wie vor alle juristischen Personen. Sofern diese allerdings in einem Steuerjahr Gewinn unter der Freigrenze ausweisen, wird die Steuer nicht erhoben. Dieses Instrument ist bspw. bei der Vermögenssteuer verbreitet (Artikel 65 Absatz 3 des bernischen Steuergesetzes) und respektiert die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung gemäss Artikel 127 BV, da bei der Bemessungsgrundlage (Höhe des Gewinnes) und damit sachlich begründet unterschieden wird.

Dabei ist es auch für grosse Unternehmen möglich und üblich, teilweise tiefe Gewinne auszuweisen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verlustvorträge etc.). Faktisch würden aber viele «kleine», personenbezogene Unternehmen entlastet. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Risiko einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bei kleineren Unternehmen grösser ist, weil solche Unternehmen oft in stärkerem Masse an die Person gebunden sind (vgl. BGE 126 I 122 S. 127).

Finanzielle Auswirkungen

- Geschätzter Verlust für Kirchgemeinden: CHF 9 Mio. jährlich. Zwar ist der Verlust für einzelne Kirchgemeinden einschneidend, erscheint aber basierend auf dem Total der Finanzergebnisse aller Kirchgemeinden insgesamt tragbar
 - Ca. 3 % der Unternehmen weisen einen Reingewinn von über CHF 700 000 aus und kommen heute für 78,6 % des Kirchensteuerertrags JP auf
- Vergrösserung der Steuerertragsunterschiede zwischen den Kirchgemeinden, da grosse Unternehmen ungleichmässig im Kanton verteilt sind

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Kaum Leistungskürzungen bei gesamtgesellschaftlichen Angeboten nötig
- Unternehmen mit hohen Gewinnen, die in der Regel über eine religiös heterogene Mitarbeiterschaft und Kundschaft verfügen, tragen zur Finanzierung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bei und nehmen damit ihre soziale Verantwortung weiterhin wahr.
- Befördert die (Weiter-)Entwicklung eines Systems zum Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Anpassung würde sich an bestehenden Regelungen wie bspw. Vermögenssteuer (Art. 65 Abs. 3 Steuergesetz) orientieren

⁴³ Vgl. dazu: Kategorie «Unternehmung mit grossem Gewinn». Steuerstrategie des Kantons Bern (2023). Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023. Bericht des Regierungsrates, S.31.

⁴⁴ Die Freigrenze soll bei der finanziell bedeutendsten und damit für Unternehmen einschneidenden Gewinnsteuer eingeführt werden. Da die Kirchensteuer auch auf Kapital und Grundstücksgewinne erhoben wird, müsste im Falle einer Umsetzung ein vergleichbarer Mechanismus bei der Kapitalsteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer geprüft werden.

6.1.3 Variante 1c: Deckelung von Steuerertrag und Steueranlage

Variante 1c sieht vor, dass der Grosse Rat für eine bestimmte Periode einen maximalen gesamtkantonalen Kirchensteuerertrag festlegen würde. Auf Basis der Steuerertragsprognose würde infolge alljährlich die maximale Höhe der zugelassenen Steuersätze der Kirchgemeinden berechnet.

Finanzielle Auswirkungen

- Primär regionale Auswirkungen: Einnahmeverluste für Kirchgemeinden mit hohen Steuersätzen und sinkende Steuerbelastung für dort ansässige juristische Personen
- Begrenzte überregionale Effekte durch Finanzausgleich
- Einschränkung des Spielraums für regionale Besonderheiten
- Besonders betroffen: Regionen mit wenigen finanzkräftigen Unternehmen (z.B. Berner Jura)
- Unterschiedliche regionale Steueranlagen: Tiefere Anlagen (< 0,15 bis 0,20) in Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Seeland; höhere Anlagen (> 0,20) im Oberland und Berner Jura

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Regionale Leistungskürzungen bei Kirchgemeinden mit bisher hohen Steueranlagen wahrscheinlich
- Mögliche Kompensation durch intensivierten Finanzausgleich zwischen Kirchgemeinden

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Anpassung wäre vergleichbar mit Regelung zur Liegenschaftssteuer (Art. 261 Abs. 2 StG)

6.2 Varianten zur Verwendung der Mittel

Im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP sollen auch Varianten geprüft werden, die bestehende Ungleichbehandlungen im Verhältnis des Staats gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften verringern könnten, in dem der Empfängerkreis erweitert würde. Eine Prüfung der Anpassung der Kirchensteuer JP hinsichtlich der Verwendung der Mittel ist nach Ansicht des Fachausschusses auch aufgrund der vielfältigen religiösen Landschaft des Kantons angezeigt. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern die Sonderstellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen mit den Geboten der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der religiös-weltanschaulichen Neutralität, die in der Bundesverfassung verankert sind, heute noch vereinbar ist.⁴⁵

6.2.1 Variante 2a: Gezielte Förderung

Die Variante 2a sieht vor, dass die Kirchensteuer für juristische Personen weiterhin grösstenteils den Kirchgemeinden zukommt. Ein untergeordneter Prozentanteil (der entsprechende Höchstwert kann bei maximal 20 % des Gesamtbetrages angesetzt werden) würde eingesetzt für Projekte, bzw. Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und damit die Integration

⁴⁵ Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 169-199.

und das friedliche Zusammenleben fördern (vgl. Planungserklärung 8, 2015). Ein Kriterienkatalog grenzt die beitragsfähigen Projekte und Leistungen ein. Analog zu den Steuererträgen für die Kirchgemeinden sind dabei kultische Zwecke auszuschliessen. Ein Fachgremium würde jährlich über die Gewährung der Beiträge entscheiden.

Für die Festlegung des untergeordneten Prozentanteils, der dieser gezielten Förderung zugewiesen würde, stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Kopplung an die jährliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Religionszugehörigkeit (aktuell ca. 13 % Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften) oder die Verwendung eines statischen Wertes (bspw. 10 %). Zudem könnte eine gestaffelte Einführung dieses Prozentsatzes bis zu einem definierten Zielwert über einen Zeitraum von einigen Jahren sinnvoll sein, damit sowohl für den Aufbau geeigneter Strukturen auf Seiten der privatrechtlich organisierten Gemeinschaften als auch für die Anpassung der Angebotsfinanzierung auf Seiten der Kirchgemeinden genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Prozentanteil von 13 % würde den Kirchgemeinden ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich entstehen
- Basierend auf Finanzergebnissen der vergangenen Jahre erscheint dies für die Kirchgemeinden insgesamt tragbar

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Aktive Gestaltung der kantonalen Religionspolitik würde durch gezielte Förderung von spezifischen Projekten und Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften und interreligiöser Organisationen gestärkt
- Bessere Abdeckung strukturell vernachlässigter Bereiche (z.B. Seelsorge bzw. religiöse Begleitung in öffentlichen Institutionen durch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften)
- Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften würden:
 - o strukturell gestärkt, bspw. durch Bildung und Professionalisierung von Dachverbänden,
 - o ihre Rolle als zivilgesellschaftliche Akteure und integrative Kraft besser wahrnehmen können und
 - o ihre Leistungen zugunsten der Bevölkerung, z.B. in der Jugendarbeit und Altenbetreuung, professioneller erbringen können.

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Festlegung der zuständigen Organe und Erarbeitung von Kriterien zur gezielten Förderung von Projekten und Leistungen

6.2.2 Variante 2b: Zertifizierte Zuweisung

In Variante 2b könnten sich Religionsgemeinschaften entsprechend eines gesetzlich verankerten Prozesses um eine Zertifizierung bemühen. Die entsprechenden Voraussetzungen (beispielsweise transparente Finanzierung, Respektierung der verfassungsmässigen Prinzipien und der Rechtsordnung, Förderung des interreligiösen Dialogs etc.), mit denen sichergestellt wird, dass die Gemeinschaften aus staatlicher Sicht geeignet sind, gewisse Vorrechte zu erhalten, müssten definiert werden.

Die Kirchensteuer JP würde weiterhin grösstenteils an die Kirchgemeinden verteilt. Ein jährlich zunehmender Prozentanteil bis max. 20 % des Gesamtertrags (=«untergeordneter Anteil») oder 13 % (=Bevölkerungsanteil der Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften) des Gesamtertrags würde neu an zertifizierte privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften verteilt. Der Mechanismus zur Verteilung der Steuererträge unter den zertifizierten privatrechtlich organisierten Gemeinschaften müsste definiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Prozentanteil von 13 % würde den Kirchgemeinden ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich entstehen.
- Basierend auf Finanzergebnissen der vergangenen Jahre erscheint dies für Kirchgemeinden insgesamt als tragbar

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Substanzielle Weiterentwicklung der kantonalen Religionspolitik durch Zertifizierungsprozess für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften.
- Chancen zur Professionalisierung der Vereinsstrukturen und qualitativ hochwertiger Leistungen für die Gesellschaft durch Förderung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, die bisher nur über sehr begrenzte Mittel verfügten
- Anstoss der Diskussion über bestehende Ungleichbehandlungen (Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Friedhofswesen, Abzugsfähigkeit von Steuern etc.).

Rechtliche Umsetzung

- Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen. Vergleiche dazu: bestehende Regelungen in den Kantonen Freiburg und Waadt (Art. 28–30 BKGSG ([SGF 190.1](#)) und Art. 4–10 LRGR ([180.51](#)))
- Anpassung KStG

6.2.3 Variante 2c: Mandatssteuer (otto per mille)

Bei einer Mandatssteuer können die Steuerpflichtigen selbst wählen, welcher Institution die Abgabe zugutekommen soll. Die juristischen Personen erhielten mit der Steuererklärung eine Liste von zugelassenen religiösen Gemeinschaften und interreligiösen Organisationen, aus der sie eine begünstigte Organisation auswählen können. Die zugelassenen Organisationen müssten ein Zulassungsverfahren (vgl. Kap. 6.2.2 Variante 2b «Zertifizierte Zuweisung») durchlaufen haben.

Der Modus für die Verteilung der Steuererträge könnte unterschiedlich ausfallen. Die individuellen Beiträge könnten direkt der ausgewählten Organisation zukommen oder die juristischen Personen könnten – wie im italienischen Modell – mit einer Stimme an einer Abstimmung über die Verteilung des Gesamtbetrags teilnehmen.

Wenn Art. 125 Abs. 3 der KV nicht tangiert werden soll, müssten weiterhin ca. 80 % des Gesamtbetrags den Kirchgemeinden zukommen.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei 13 % Abzug würde ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich für Kirchgemeinden resultieren.

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Vergleichbare Auswirkungen wie bei Variante 2b

- Möglicher verstärkter Wettbewerb um den verfügbaren Gesamtbetrag: Römisch-katholische Kirche in Italien investiert jährlich rund 1 Mio. Euro in multimediale Kampagnen zur Erhöhung ihrer Steuereinnahmen

Rechtliche Umsetzung

- Ohne Verfassungsänderung:
 - o Neue Rechtsgrundlage für den «untergeordneten Anteil» der Kirchensteuer
 - o Anpassung KStG und LKG
- Mit Verfassungsänderung:
 - o Umfassende Revision LKG, LKV und KStG

6.2.4 Variante 2d: Anpassung Zweckbindung

Eine letzte Variante besteht in einer Anpassung der heute bereits bestehenden Zweckbindung. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Die heutige negative Zweckbindung, die nur kultische Zwecke ausnimmt, könnte beispielsweise zusätzlich politische Zwecke umfassen. Damit könnte auf die Debatte rund um die Rolle der Kirchen bei der Konzernverantwortungsinitiative reagiert werden.

Zudem könnte die Zweckbindung dahingehend erweitert werden, dass direkt Einfluss auf das Handeln der Kirchgemeinden genommen würde. Denkbar wäre zum Beispiel festzuschreiben, dass die Kirchgemeinden einen untergeordneten prozentualen Anteil bis max. 20 % für die interreligiöse Zusammenarbeit verwenden müssen. Damit würde zwar das hierarchische Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zwischenzeitlich gefestigt. Längerfristig könnte sich eine solche positive Zweckbindung als sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Religionspolitik erweisen. Die Umsetzung wäre zwar den Kirchgemeinden überlassen, aber der Staat würde wie bei der heutigen Zweckbestimmung die Verwendung der Mittel begleiten und überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise eine Abgabe an die Landeskirchen, die die Mittel anschliessend zweckgebunden einsetzen.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Erweiterung der negativen Zweckbindung:
 - o Überschaubare Auswirkungen: Umschichtung der Ausgaben oft ohne Leistungsanpassung möglich
- Bei Umwandlung in positive Zweckbindung:
 - o Stärkere Vorgaben zur Mittelverwendung für klar definierte gesamtgesellschaftliche Leistungen wie z.B. interreligiöse Zusammenarbeit

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Stärkung der Legitimität der Steuer durch gezielte Zweckbindung
- Sicherstellung, dass Mittel im Sinne der Öffentlichkeit eingesetzt werden
- Gezielte Förderung gesellschaftlich relevanter Aufgaben

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung von Art. 1 Abs. 1a KStG

6.3 Beurteilung der Varianten

Die Beurteilung der aufgezeigten Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP erfolgte gestützt auf die durchgeführten Analysen und unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder wie Landeskirchen, privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, Wirtschaftsverbände, politische Parteien sowie zuständige kantonale Behörden. Ihre Perspektiven, Anliegen und Bedenken flossen direkt in die Entwicklung der Beurteilungskriterien ein und wurden bei der Bewertung der einzelnen Varianten berücksichtigt.

In die Beurteilung flossen sowohl rechtliche und finanzielle Aspekte als auch gesellschaftspolitische Dimensionen ein, die empirische Daten, Expertenmeinungen und Stakeholder-Rückmeldungen zur Einschätzung der Stärken und Schwächen jeder Variante kombinierten. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass subjektive Einschätzungen nicht vollständig vermieden werden können.

Die Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung und die Varianten zur erweiterten Verwendung der Mittel sind voneinander unabhängig, werden getrennt beurteilt und können allenfalls miteinander kombiniert werden.

6.3.1 Beurteilungskriterien

Die festgelegten Beurteilungskriterien spiegeln die zentralen Anforderungen und Erwartungen wider, die an die vorgeschlagenen Varianten gestellt werden. Sie berücksichtigen nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen der Varianten, sondern auch deren langfristige Tragfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz.

Wirtschaftsfreundlichkeit	Förderung des Wirtschaftsstandorts
Freiwilligkeit für JP	Unternehmen entscheidet über Kirchenbeitrag
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	Auswirkungen auf gesamtgesellschaftlich relevante Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur
Gesellschaftliche Akzeptanz	Unterstützung durch die Bevölkerung
Kirchliche Akzeptanz	Unterstützung durch kirchliche Institutionen
Effizienz der Mittel	Optimale Ressourcennutzung zur Zielerreichung
Flexibilität	Anpassungsfähigkeit an gesellschaftliche Entwicklungen
Durchführbarkeit	Praktikabilität und technische Machbarkeit
Verfassungskonformität	Sicherstellung, dass das Modell im Einklang mit der Verfassung steht.

6.3.2 Beurteilung: Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung

	Status quo	Freiwillige Zuwendung (V1a)	Freigrenze bei Gewin- nen unter CHF 700 000 (V1b)	Deckelung der Steuer- anlage (V1c)
<i>Wirtschaftsfreundlichkeit</i>	1	5	4	4
<i>Freiwilligkeit für JP</i>	1	5	3	1
<i>Gesamtgesellschaftliche Leistungen</i>	4	2	3	3
<i>Gesellschaftliche Akzeptanz</i>	4	3	4	3
<i>Kirchliche Akzeptanz</i>	5	1	2	2
<i>Effizienz der Mittel</i>	–	–	–	–
<i>Flexibilität</i>	–	–	–	–
<i>Durchführbarkeit</i>	5	4	4	3
<i>Verfassungskonformität</i>	4	5	5	4
<i>Summe</i>	24	25	25	20

Bewertungsskala: 1: negativ / 2: eher negativ / 3: neutral / 4: eher positiv / 5: positiv

Die «Freiwillige Zuwendung» und die «Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000» erreichen im Bewertungstotal 25 Punkte. Beide Varianten sind grundsätzlich durchführbar und verfassungskonform. Der «Status quo» schneidet ähnlich gut ab, die Variante «Deckelung der Steueranlage» überzeugt insgesamt weniger.

Status quo

Bei einer Aufrechterhaltung des Status quo würden alle Unternehmen, die Gewinne erzielen, weiterhin den ursprünglichen Zweck der Kirchensteuer juristischer Personen erfüllen und einen Beitrag im Sinne der sozialen Verantwortung leisten. Die ökonomischen Interessen zur Veränderung der Steuer und der Wunsch nach einer Freiwilligkeit würden nicht berücksichtigt.

Freiwillige Zuwendung

Die 1:1-Umsetzung des Vorstosses würde die Kirchensteuer sowohl in einem Opt-in- wie auch in einem Opt-out-Modell in eine Spende bzw. eine freiwillige Zuwendung umwandeln und die Unternehmen von der Kirchensteuerpflicht befreien. Die Freiwilligkeit hätte einen begrenzt positiven Effekt auf die Standortattraktivität für Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern. Die Einbusen für die Kirchgemeinden wären beträchtlich und hätten Kürzungen bei den gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen zur Folge.

Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000

Eine entsprechende Freigrenze würde 97% der Unternehmen von der Kirchensteuer entlasten und liesse ihnen analog zur freiwilligen Zuwendung die Möglichkeit offen, freiwillig einen Beitrag zu bezahlen. Gleichzeitig würde die Beibehaltung des Status quo für Unternehmen mit grossen

Gewinnen die weitgehende Aufrechterhaltung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden ermöglichen.

6.3.3 Beurteilung: Varianten zur erweiterten Verwendung der Mittel

	Status quo	Gezielte Förderung (V2a)	Zertifizierte Zuweisung (V2b)	Mandatssteuer (otto per mille) (V2c)	Anpassung Zweckbindung (V2d)
Wirtschaftsfreundlichkeit	2	2	2	2	2
Freiwilligkeit für JP	1	1	1	1	1
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	4	5	4	4	5
Gesellschaftliche Akzeptanz	3	4	3	4	4
Kirchliche Akzeptanz	5	4	4	3	4
Effizienz der Mittel	3	5	4	3	4
Flexibilität	1	4	3	4	2
Durchführbarkeit	5	4	2	1	5
Verfassungskonformität	4	5	5	5	4
Summe	28	34	28	27	31

Bewertungsskala: 1: negativ / 2: eher negativ / 3: neutral / 4: eher positiv / 5: positiv

Die Variante 2a «Gezielte Förderung» wird am besten beurteilt (34 Punkte), die Variante 2d «Anpassung Zweckbindung» erreicht aufgrund der einfachen Umsetzbarkeit eine mittlere Punktzahl. Der «Status quo» schneidet aufgrund der beschriebenen verfassungsrechtlichen Probleme und der fehlenden Flexibilität schlechter ab. Bei der «Zertifizierten Zuweisung» wie auch der «Mandatssteuer» würde die komplexe Umsetzung und die voraussichtliche Anzahl beitragsberechtigter Organisationen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfügbaren «untergeordneten Betrag» stehen (vgl. Gutachten Engi). Bei beiden Varianten würden die grosse Anzahl und die breite Diversität der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sowie die weitgehend fehlenden Dachstrukturen eine erhebliche Herausforderung für die praktische Umsetzung darstellen.

Status quo

Die Leistungen der Kirchgemeinden blieben im heutigen Masse gesichert. Die Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger verschiedener Religionszugehörigkeiten würde vollständig aufrechterhalten. Der Kanton Bern würde weiterhin über kein Instrument zur Mitgestaltung einer sich in grossen Veränderungen befindenden Religionslandschaft verfügen.

Gezielte Förderung

Die gezielte Förderung von Projekten und Leistungen von Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen würde eine aktive Steuerung der kantonalen Religionspolitik ermöglichen und damit die Integration und das friedliche Zusammenleben fördern. Sie hätte eine hohe Akzeptanz bei Kirchen und hebt sich unter anderem durch eine besonders effiziente Mittelverwendung und eine hohe Flexibilität von den anderen Optionen ab.

Anpassung Zweckbindung

Die Variante 2d «Anpassung Zweckbindung» wird insbesondere durch ihre einfache Umsetzbarkeit mit einer vergleichbar hohen Punktezahl beurteilt. Sie könnte im Sinne eines Zwischenschritts eine sorgfältige Einbindung von weiteren Religionsgemeinschaften und interreligiösen Institutionen in das bestehende Verhältnis von Kirchen und Staat ermöglichen.

7. Fazit

Die Prüfung einer Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung oder eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern führt zu folgenden zentralen Erkenntnissen:

1. **Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen:** Die Kantonsverfassung lässt sowohl eine Umwandlung der Kirchensteuer juristischer Personen in eine freiwillige Spende als auch die Schaffung einer Freigrenze sowie eine begrenzte Erweiterung des Empfängerkreises (untergeordneter Anteil von maximal ca. 20 %) oder eine Anpassung der Zweckbindung zu.
2. **Steuerrechtliche Rahmenbedingungen:** Würden Kirchensteuern von juristischen Personen freiwillig erklärt, so würden diese faktisch in eine Spende bzw. freiwillige Zuwendung umgewandelt. Die Veranlagung und der Bezug dieser freiwilligen Zuwendung müsste ausserhalb des heutigen Steuersystems erfolgen. Für ein Opt-out-Modell, bei dem sich die juristischen Personen individuell von der Verpflichtung abmelden könnten, müsste voraussichtlich durch die kantonale Verwaltung oder die Kirchen ein zusätzliches Register und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.
3. **Religionspolitische Dimension:** Angesichts der zunehmenden religiösen Vielfalt ist eine Anpassung des Kirchensteuermodells angezeigt. Die Sonderstellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen im Steuerbereich wird vor dem Hintergrund der Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der religiös-weltanschaulichen Neutralität zunehmend kritisch hinterfragt. Mitglieder privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften tragen als Unternehmerinnen und Unternehmer, als Angestellte sowie als Konsumentinnen und Konsumenten gleichermassen wie Kirchenmitglieder zu Unternehmensgewinnen und damit zur Kirchensteuer JP bei. Weil Unternehmen mit kleinen und mittleren Gewinnen typischerweise kleinere, personenbezogene Unternehmen sind, kann eine Entlastung dieser Gruppe juristischer Personen das Risiko einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Kirchensteuerpflicht vermindern.
4. **Finanzielle Dimension:** Für die Unternehmen spielt die Kirchensteuer JP im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle. Bei einer Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung könnten sie sich ähnlich wie die natürlichen Personen vollständig von der Bezahlung eines Beitrags an die Kirchgemeinden befreien. Für die Kirchgemeinden variieren die finanziellen Folgen der untersuchten Varianten erheblich. Bei einer vollständigen Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung (Variante 1a) müssten die Kirchgemeinden mit jährlichen Einbussen von CHF 35-40 Mio. rechnen,

was rund 30 % ihrer gesamtgesellschaftlichen Leistungen entspricht. Bei einer Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000 (Variante 1b) wären die Verluste mit ca. CHF 9 Mio. deutlich geringer.

5. **Gesellschaftliche Dimension:** Die bernischen Kirchgemeinden erbringen wertvolle gesamtgesellschaftliche Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in Heimen und Spitälern bis zum Unterhalt historisch und touristisch wertvoller Gebäude. Ein Rückgang der finanziellen Mittel der Kirchgemeinden gefährdet die Erbringung dieser Leistungen. Gleichzeitig haben die Kirchen gezeigt, dass sie dank ihres Netzwerks aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden diese Aufgaben kosteneffizient und nachhaltig umsetzen. Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften und interreligiöse Organisationen leisten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen der Gesellschaft. Eine gezielte und staatlich gesteuerte Unterstützung einzelner Projekte und Leistungen könnte erheblich zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen, wäre aber je nach Umsetzung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der in weiteren Abklärungen zu ermitteln wäre.

Um die Steuerlast für Unternehmen mit tiefem bis mittlerem Gewinn zu reduzieren und die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen dennoch insgesamt zu sichern, empfiehlt der Regierungsrat die Variante 1b «Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000» weiterzuverfolgen.

Dies bietet folgende Vorteile:

1. **Ausgewogene finanzielle Auswirkungen:** Die Entlastung gewinnschwächerer Unternehmen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Besteuerung gewinnstarker Unternehmen entlastet bis zu 97 % der Unternehmen. Analog zu einer «freiwilligen Zuwendung» steht es den Unternehmen mit tiefen bis mittelgrossen Gewinnen frei, eine Spende an eine Kirchgemeinde vorzunehmen oder darauf zu verzichten. Die finanziellen Ausfälle der Kirchgemeinden in der Höhe von ca. CHF 9 Mio. hätte für einige Kirchgemeinden einschneidende Folgen, wäre aber insgesamt tragbar.
2. **Praktikable Umsetzung:** Die Einführung einer Freigrenze erfordert keine Verfassungsänderung und macht lediglich leichte Anpassungen des Kirchensteuergesetzes nötig. Sie wäre im Rahmen des heutigen Inkasso-Systems der Steuerverwaltung umsetzbar.

Das vorgeschlagene Modell berücksichtigt die Anliegen der Wirtschaft, ohne dabei die finanziellen Grundlagen der kirchlichen Arbeit zu gefährden.

8. Anträge des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt die Zustimmung zu folgenden **Leitsätzen für eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen**:

1. Die Kirchensteuer juristischer Personen soll als Steuer mit einer Freigrenze weitergeführt werden. Unternehmen mit kleinen bis mittelgrossen Gewinnen werden von der Steuer entlastet. Alle Unternehmen können weiterhin freiwillige Zuwendungen leisten.
2. Auf eine gezielte Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Projekten und Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften und interreligiöser Organisationen wird aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

9. Literatur

Amt für Arbeitslosenversicherung und Amt für Wirtschaft (2025). Die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2024. Jahresbericht der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO). Online verfügbar unter: https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/awi-ava/de/wirtschaft-arbeit/arbeitnehmende/AVA-AWI-Arbeitsmarktbericht_DE.pdf (10.06.2025)

Amt für Gemeinden und Raumordnung (2024). Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023. Online verfügbar unter: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html> (10.06.2025)

Ecoplan (2022). Zukunft der Kirchenfinanzen. Abschätzung und Analyse. Im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Bern.

Église réformée évangélique du canton de Neuchâtel (2024). Rapport annuel 2023. Neuchâtel.

Engi, L. & Pahud de Mortanges, R. (2024). Weiterentwicklung der Kirchensteuern juristischer Personen im Kanton Bern. Gutachten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern – Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Institut für Religionsrecht, Universität Freiburg.

Engi, L. (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. In: Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Freiburg im Üechtland.

Kanton Bern (2023). Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023. Bericht des Regierungsrates. Online verfügbar unter: <https://www.sv.fin.be.ch/de/start/ueber-uns/steuerstrategie-des-kantons-bern.html>

KPMG (2024). Steuermonitor Schweiz: Effektive Steuerbelastung juristischer Personen nach Kantonen.

Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. In: Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Freiburg im Üechtland.

Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck, C. R. (2013). Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation. Schulthess.

Thieme, S. (2022). Reformvorschläge der Kirchensteuer in der evangelischen Kirche in Deutschland. Universitätsverlag Göttingen.

Triandafyllidou, A. (2010). Muslims in 21st Century Europe: Structural and Cultural Perspectives. London/New York, Routledge.

Wiederkehr, R., & Sohi, C. (2023). Was sind eigentlich Kausalabgaben? Aktuelle Juristische Praxis, 2023(10).